

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf für den Friedhof in Nahrendorf am 02. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 555,00 €
- b) für perinatal Verstorbene und Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 120,00 €

##### **2. Reihengrabstätte als Rasengrab:**

- b) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 2.025,00 €  
(Gebühr nach 1a + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)
- d) für perinatal Verstorbene und Kinder bis zu 5 Jahren als Rasengrab  
- für 30 Jahre - : 1.590,00 €  
(Gebühr nach 1b + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

##### **3. Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht:**

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 25,00 €

<b>4. Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - als Rasengrab: (Gebühr nach 3a + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)	2.220,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	74,00 €
<b>5. Wahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.140,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	38,00 €
<b>6. Urnenreihengrabstätte :</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	410,00 €
<b>7. Urnenreihengrabstätte als Rasengrab:</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.145,00 €
(Gebühr nach 6 + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)	
<b>8. Urnenreihengrabstätte als Baumgrab:</b>	1.145,00 €
(Gebühr nach 6 + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Pflege)	
<b>9. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	495,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	16,50 €
<b>10. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	1.230,00 €
(Gebühr nach 9a + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)	
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-:	41,00 €
<b>11. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	1.230,00 €
(Gebühr nach 9a + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für die Pflege)	
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-:	41,00 €
<b>12. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	25,00 €
<b>13. Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte:</b>	
wie Ziffer 5b	
<b>II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:</b>	
1) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Reinigung) je Bestattungsfall:	150,00 €
2) Kühlanlage/vorübergehende Aufbahrung einer Leiche - je Tag	36,00 €

### **III. Gebühren für die Beisetzung:**

Nach tatsächlichem Aufwand

### **IV. Gebühren für Umbettungen:**

Nach tatsächlichem Aufwand

### **V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1) Errichtung stehender Grabmale                             | 45,00 € |
| 2) Errichtung liegender Grabmale                             | 25,00 € |
| 3) Änderung der Grabmale oder der Einfassung von Grabstellen | 45,00 € |

### **VI. Sonstige Gebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Pflege der Fläche bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege<br>- je Grabstelle/Jahr Restliegezeit -: | 38,00 € |
| 2. Ersatzbeseitigung von Grabgewölben gem. § 24 Friedhofsordnung<br>nach tatsächlichem Aufwand          |         |
| 3. Verwaltungsgebühr für die Beschaffung der Gedenktafel für Baumgräber                                 | 25,00 € |

### **§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nahrendorf , den 18.06.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende

Kirchenkreisvorsteher/in